

4° 703 7974

Der Kayserlichen

Stadt Schweidnitz New auffge-
richte Feuer Ordnung.



gedruckt zur Meyß/durch Andrean
Reinbeckel. Im Jahr/

1 5 9 0.



Wir Rathmanne der
Stadt Schweidnitz / Entbieten allen vñnd
jeden vnsern Burgern vñnd Inwohnern / vn-
sere gunst / genatzten willen vñnd alles gut-
tes / Vñnd nach dem jeder fromen / trewen
Obrigkeit auff gute Ordnung vñnd Policiey/
dardurch ihrer vortrawten Gemeinde nutz/
fromen vñnd auffnemen gesucht vñnd fortge-
setlet / herkegen allerley zuwachsendem vbel
vñnd vnheil abgewehret werde / alles ernstls für-
zusinnen vñnd zudencken Amptshalben obli-
get: Als erkennen wir vns auch vnserm an-
befohlenen Amptes vñnd anderer löblichen Re-
genten Exempel nach / ebner massen gut Ord-
nung zubefürdern / gantz schuldig vñnd vor-
pflichtet. Weil aber allen Vñndordnungen zu-
gleich vñnd auff ein mahl abzuhelffen vn-
möglich / sondern eins dem andern weichen
muß / vñnd wir an jetzo kürzter denn in Mo-
natsfrist etliche vñnderschiedene kleine feuer
(welche gemeintlich grösser dor auff erfol-
genden feuers brünsten verboten sind) haben
leben auffgehen: So wollen wir vor allen
dingen zufödriff / wie solch vñnglück zuuorhüt-
ten / vñnd dann / wie dergleichen vnvorsehens
A ij fürfals

fürfallenden feuers nöthen zu steuren / neben
den Herrn von Schöppen / Eldisten vnnnd ge-
schwornen Handwercksmeystern / folgende
Ordnung hie mit auffgerichtet vnnnd das sich
menntiglich / der vnserer Iurisdiction vnterworff-
ten / hiernach richten vnnnd deroselben gemess
vorhalten solle / ernstlich befohlen haben.
Damit nun solch vnser wolmeinliche fürsor-
ge desto besser vor menntiglich gefast werde /
Wollen wir anfänglich / wie wir es bey vnse-
rer Bürgerschaft bey guter sicherheit vnnnd
friedenszeiten gehalten / vnd (weil durch be-
hutsames auffschawen groß vnglück offte-
mals verhütet werden kan) was wir für vor-
sichtigkeit täglich von jedem Burger vnnnd Wit-
wohner in seinem Hause gebraucht haben
wollen: Nochmaln mit was Wapffen / Rüs-
tung vnnnd Gefäß ein jeder Hirt allzeit ge-
fast sein sol: Also dann / so je aus Söttlichem
vorhengknuß ein feuer auffginge / durch was
beschaidentliche mittel auffß geschwindeste
deme zu begegnen / vnnnd schließlich durch
welche Personen fürnemlich dasselbig zum
schleunigsten möcht gelescht vnnnd gedempffe
werden / anordnen.

Anmah-

Anmahnung zu vor- sichtigkeit vnnnd vleissigem auff- schawen.

Veil vor allen dingen an sorgfälti-
gem auffschawen vnnnd behutsamer
fürsichtigkeit / durch welche von ei-
nem jeden Haußvater sein / der Obrigkeit ge-
laysteter Nydt bewahret / sein Weib vnnnd
Kinde / ja all seine zeitliche Wolfarth in ache
genommen wurde / mercklich vnnnd viel gelegen /
So wollen wir vnsern Bürgern vnnnd Witwoh-
nern alles ernsts befohlen vnnnd mitgegeben
haben / daß ein jeder täglich in seinem Hause
vleissig zu sehe / wie sein Besinde vnnnd einge-
nommene Haußgenossen mit dem Licht vnnnd
Feuer / im Ofen wann sie einheitzen / vnnnd
auff dem Herde / wann sie Kochen / Waschen /
Fisch sieden / Baden oder Backen / gebahren
vnnnd umbgehen. Soll nicht alles dem Besinde
vortrawen / sondern selber an allen orten zu-
schawen / im Hause der erste auff vnnnd letzte
nder sein / vndehe Er zu Bette gehet / das
Feuer wol bewahren lassen / Sonderlich soll
Er darob sein / daß seine Camern / Feuer-
mauren oder Rauchfang / erstlich inn sichere
vnnnd gefährliche ort erbawet werden / Wassen

wir dann hiemit vnser vorige befehl / diese
Feuermauren / so nur vnter das Dach rüh-
ren/betreffende/ abermals erfrischt/ vnd das
dieselbigen entweder gar eingerissen/oder vber
das Dach hinaus geführt werden sollen/ end-
lich bey schwerer straff geschafft vnd befohlen
haben/ nochmaln das dieselbige ritzeig / säu-
ber vnd rein gehalten / vnd zum wenigsten des
Jahres viermahl geferet werden/ wie wir dan
hinfuro alle viertel Jahr die Feuerstette durch
die hierzu verordnete Quartmeister besichti-
gen zulassen/ vnd vber solcher Ordnung steiff
zubalten/ vnd gegen den fahrlässigen vnacht-
samen Wirten mit vnnachlässlicher straff zu-
vorfahren gemeint sind: Vnd sollen die ver-
ordnete Quartmeister nicht allweg von vns
dem Rath newe befehl erwarten/ sondern für
sich auff gezielte zeit anstellung thun / das
diesem vnserm ein mal beschebenen befehl
wirdlich von jederman nachgesezt werde/
Bey diesem Punct sollen fürnehmlich die
Wetzer/Breuer/Becker vnd Töpffer/welche
grosse feuer vor andern Bürgern zubalten
pflegen / ermahnet sein/ daß sie entweder vor
sich selbst/ oder doch durch ihr treu Gesinde/ so
lange gefeuert wirdt/dabey bleiben vnd zu se-
hen/ Wann es auch außgehet / vleissig able-
schen/

schen / vnd die Ofen vnd Rauchlöcher/ ob et-
wa füncklin dorinnen oder darumb sich ereug-
ten/gnaw vnd aigen für ihre Person selbst be-
sichtigen / vnnnd dem Gesinde dißfalls nicht
gantzlich trawen/sonderlich wann Holtz/ das
ste zu deren eingesetzt / im Ofen ligt/offter-
mals darzu sehen / das es nicht angehe vnnnd
schaden thue. Tischlern vnnnd Bütchnern so
mit durren Bretern vnnnd Hubelspenen umb-
gehen/ Stembden Kleinbindern/ vnd derglei-
chen Handwerckleuten / soll hiemit auch
ernstlichen ihr Feuer vnd Licht zubewahren
für andern befohlen sein. Wo nicht stainern
vnd gemawerte / sondern leymente Feuer-
mauern gehalten werden / da sol man fleiß
vorwenden/das dieselbigen wol dick mit Leim
verkleibet sein/vnd teglich darzu sehen/ ob et-
wa an einem oder andern orte der Leim ab-
gefallen/ vnd das Holtz blecke/ oder aber rieß
gewonnen / dorein sich füncklein vorhalten
vnd entglimmen/ vnd nochmaln leicht zu lohe
vnd flammen gerathen möchten.

Kein Liecht/viel weniger brennender Kien
vnd Schleissen / sol bey nächlicher weil bloß
getragen werden / weder in die Ställe oder
Oberhöller / noch auch andere Semächer/
dormne

dorinne Stro/ Gew/ Werck/ Klachs/ Wolle/ Spene / gespöñst vñnd dergleichen leicht entzündliche sachen gehalten werden: Vñnd wird hiebey den Haltgeben ernstlich auffgelegt/ das sie auff ihre Saitte vleissig acht geben / vñnd niem andrussen kein bloß Licht vorcrawen sollen/ In den Ställen geraume blecherne/ vñnd doch beschlossene Laternen/ dorinne das Licht sicher vñnd gewehrlich stehen mag/ an die Pfeiler oder Seulen genagelt werden / dauon das Besindlin sich ober vñnd ober besehen/ vñnd nicht ein jeder ein sonderlich Licht gebrauchen dürffe / dabey doch auch gut auffschawen sol gehalten werden.

Alle leicht Feuerfangende sachen / als Holz/ Keylicht / Gew/ Stro/ Spene vñnd dergleichen / Soll ein jeder Wirt auff's wenigste als immer möglich / in der Stadt vñnd seinem Hofe halten / oder da Er je dieselbigen nicht entrathen mag / an sicherem vñnd der Feuermauren oder Rauchfängen entlegenen / als in Kellern/ Bodern oder andern gewehrlichen ortten / do man mit Lichtern nicht viel pfleget hin zukommen / vñnd gar nicht entpor vñnd in der höhe / do es leichtlich sich ausbreiten vñnd fortfligen könne / vorwahrlich halten / doch
das

das darüber die Böden wol gestrichet oder vleissig außgespendet sein / damit die Gew vñnd Stro halmen nicht herab hengen.

Werck vñnd Klachs sol in Kässern oder Trunnen / oder je auch solchen Gemachen / do sich nit leicht gefahr zubeforgen / verschlossen gehalten werden.

Insonderheit soll zu Sommer zeiten der Klachs inn den Backöfen oder Stuben bey Nächtllicher weil für der Stadt/ ohne sondere darzu bestellte Wechter / die keinen tritt dauon gehen / in der Stadt aber gar nicht zuderren vñnd rösten / Bey Winterzeit demselbigen vñnter Lichts zubeheln vñnd aus zu arbeyten jederman verboten sein/ bey Peen zwey schwer Schock.

Wann dan auch mit den Büchsen Pulfer/ damit bißhero etliche Wirtwohner gehandelt/ vñnd dasselbig in ihren Heusern verkaufft haben / nicht wenige gefahr außgestanden worden / Als haben wir zu Vorbüttung künfftigen vnraths auff eine sonderliche stelle / do dasselbig ohne gefahr vñnd nachteil könne gehandelt vñnd verkaufft werden / geschlossen/ vñnd wollen das numehr unsere Wirtwohner des Pulfer verkauffens müßig stehen sollen.

B Wer

Der Pulver bedürffendt / kan solches bey uns
ferm Wagmeister / der mit guter nottuffe
desselben alweg gefast sein / vnd es in dem Se-
welblin vnter der stiegen menntiglich vorkauf-
fen vnd hinlassen wirdt / allzeit vmb rechten
Pfennig bekommen.

Weil auch die Erfahrung bezeuget / das
nicht allein alhier bey uns / sondern in besser
erbawten Stedten / durch die Windlichter
oder Kackeln gefährliche Brunsten angan-
gen / Als wollen wir htemit ernstlich geschaffe
vnd befohlen haben / das hinfuro bey Nacht
sich derer niemandt (ausser der Rathiß vnd
sonsten fürnehmer Personen / wann sie selber
dabey sein / vnd etwa bey nacht zu hause ge-
hen / welchen doch disfalls auff ihre Eierer
acht zubehalten obliget) brauchen / sondern an
stat derselbigen wehrhafftige Laternen / die
man inn der höhe brauchen könne in vorrath
zeugen solle.

Die Baderbüten / sonderlich welche empor
vnd an gefehrlichen ortten gebawet / sollen
erstlich besichtiget / vnd welche vngewehrlich
aussehen / gantz vnd gar eingerissen vnd abge-
schafft sein.

So dann auch gemeiner Stadt an der Ober
vnd

vnd Thurnwache am meisten gelegen / wil
Ein Erbar Rath / daß der bestelte Hausman /
so wol die andern Thurnwechter / irem ampte
erwlich nachkommen / vnd bey Tag vnd
Nacht auff den Thurnen / dorzu sie bestel-
let / sich finden lassen / vnd fleissige wach hal-
ten / des vbrigen zeichens vnd schluffens in als
wege sich euffern vnd enthalten bey vnnach-
lässlicher Leibes straff.

Anordnung mit was

Wapffen / Rüstung vnd Gefäß
jeder Witwohner allzeit ge-
fast sein sol.

Wil dem gemeinen Sprichwort nach /
vmb einer bössen stunden willen je-
den Jahr ein Schwert zutragen / sol
ein jeder Witwohner zum wenigsten
ein gute Sprütze / ein ledernen Eymmer / eine
fewer Nixt / ein Kewerbacken / vnd Brand-
leiter / an einer gewissen vnd solchen stelle / da
Er baldt darzu kan / im vorrath haben / den
vormöglichen vnd wolhabenden Burgern sol
hitemit kein gewisse zahl fürgeschrieben sein /
sondern stehet ihn bevor / wie sie disfalls ist.

nen selbst zum besten / vnd gemeiner Stadt zu ehren / sich gefast machen wolten : So aber jemandts sich diesem vnserm beuehlich nach / nicht vorhalten würde / Sol er so oft als die verordnete Viertelmeister herum geben vnd besichtigen / vnd solchen abgang vormercken / ein schwer schock ohn alles ansehen der Person nider zulegen schuldig sein.

Wir erachten auch vor rathsam vnnnd notwendig / das ein jeder Hauswirt mit einer Brew vnd Sießschuffen / wie die Bleicher pflegen zugebrauchen / vnd mit einem Spießschaffe / daran etwa ein alt Sack oder Tuch könne gebunden werden / starrt vnd gefast sey / dann man mit diesen Schüfflin vnnnd Bleichkellen auff den Schindeldächern wirdt reichen / vnd ein grosse wehr vorbringen / auch mit dem gefeuchreten Tuch die Kuncten vnd das Flugfeuer gewisser leschen vnd dämpfen kan. Beneben sol ein jeder Wird eine starcke vnd geraume Latern / die man auffn Nothfall bey Nacht mit einem dorinne brennenden Licht außhengen könne / in bereitshaft halten / bey Ween eins schweren schockes.

Die Wirte so Brünne inn ihren Heusern haben / sollen vleissig zuschawen / das dieselbi-

gen standthafftig erhalten werden / vnd stets fertig sein / vnd do die gefahr bey Nacht sich ereugte / ein brennend Licht in einer Latern dabey hengen lassen / vnd selbst bey jedem Brun / do es der räum leyden wolte / ein grosser Tragzuber mit Wasser gefüllet / sampt der Tragstangen stets im vorrath stehen / zu welchem dann die sämtigen so Brünnen theil haben vnnwaigerliche befürderung zuthueit vnnnd zu erzetzung vnd bauwendiger Erhaltung dessen / mit zu contribuiren schuldig sein sollen. Die Wasser Thonnen für den Thüren vnd auff den Böden sollen zu Sommerzeiten vornehmlich / vnserm vorigen Gebot nach / stets im vorrath gehalten werden.

Wir der Rath wollen auch nicht vnderlassen anstellung zuthun / das obangezeigter Wapffen / vnd Instrument, als Eimer / Leitern vnd Feuerhacken / so wol starcke Laternen ein guter vorrath vnd angewissen vnderchiedlichen ortten der Stadt / Bleicher gestalt auch Schleffen / dorauß grosse Zuber mit Wasser gefüllet / welche leichtlich fort zu schleppen / am selbige ort verordnet werden / vnnnd in steter bereitshaft stehen sollen / wie dann von solchen ortten vnnnd stellen von den

Stertelmeisternrath gehalten / vnd dieselbe
gen alreit angedeutet worden / vnd menniglich
bekandt sein.

Alle vnd jzliche Zechen wollen wir auch
Obrißgeits wegen hiemit ermahnet haben / das
sie ebner massen / jede nach ihrem vormögen /
auff einen vorrath von Liedernen Zymern /
Sprützen vnd äxten je eber je besser alles fleis-
ses bedacht sein sollen.

Mit was Ordnung

auffgehendem oder auffgegange-
nem Feuer geweret vnd ge-
fleuret werden solle.

Wer vnd zuuor ein Feuer zu schwingung
zu kommen pflegt / gebet gemainiglich
ein dampff oder starcker geruch vor-
ber / Wer nun dergleichen starcken
dampff oder Feuer geruch empfinde / es were
der Wird selber oder das Gesinde / sollen bald
im Hause vleissig dem Herde / der Feuer-
mauren / Ofen / Backheusern vnd Badestü-
ben / oder wo man sonst zu feuern pflegt zu-
lauffen / vnd sehen ob in diesen orten sich etwa
wes gefehrliches ereugte / do in seinem Hause
nichts

nichts dergleichen gefunden / Sollen die nech-
sten von beyden seiten wohnende Nachbarn
erinnert / vnd do es bey Nächtllicher weil we-
re / auffgeweckt werden / damit solchena
dampff fleissig nach gespüret / vnd ehe es zu
Lohn oder flammen gerathe / gedampfft wer-
den möge. Wir wollen auch vnserer ordentli-
chen Nachtwache hiemit aufferlegt vnd be-
fohlen haben / des Nachts die gassen vleissig
auff vnd nider zu spaziren / sonderlich aber
diese / welche für andern wes vbelen erbaue
sein / als die Büchner / Fleischer vnd Stock-
gassen / do sie nun bey solcher ihrer Nachtw-
ache irgende einen dampff oder starcken geruch
vormercken / Sollen sie der fabri nach spü-
ren / vnd obangezeigter massen mit Erinne-
rung vnd auff weckung derer in selbiger le-
gende wohnenden Nachbarn / dem anfang
begegnen / vnd fleiß anwenden / wie etwa
dem angehenden vnglück abgeholfen / vnd
ehe das Feuer zu freffen gelangt / geleicht
werden möge.

Singe aber je auß Gottes gerechtem zorn /
vnserer vielfaltigen vnd teglich vber haufften
Sünden halber ein Feuer auff / sol der Wird
inn dessen behausung solches angebet / vor
Stunde

Kunde an ein geschrey machen / vnd auff die
Nachbarn vmb rettung schreyen / Beschehe
diß von ihm / ehe es von dem Hausmanns
beleuchtet würde / solle es ihm zu gnaden gelan-
gen / auffn Egenfal mit schwerer vnnach-
lässlicher straff wider ihn vorkahren werden.

Für allen dingen sol der bestalte Haus-
man / so bald Er einen Lohr vnd Feuer flam-
men in oder aussen der Stadt ersehe / Mit dem
Feuer glöcklin / welches jederman bekande
ist / ein zeichen geben / vnd do es bey Tage ge-
schicht / Feuerfahne / do es aber bey Nächtli-
cher weil beschehe / Laternen mit brennendem
Lichtern entgegen dem ort / do das Feuer auff-
gangen ist / ausstecken / do nun die andern
Wechter auffm Kirchturm auch sehen wür-
den / das not vorhanden / sollen sie gleicher ge-
stalt bey tage Fahnen / bey Nacht Laternen /
dem Feuer zu auß hengen oder stecken / an
die Glocken schlagen / vnd je stercker das Feuer
er vber hand nehme / desto öfter solch stürmen
continuiren. Damit auch der vnderscheidt / ob
das Feuer in oder aussen der Stadt auffgan-
gen / vormerckt möge werden / sol man / wann
es in der Stadt brennet / bey tage zween Fah-
nen / bey der Nacht zwo Laternen / do aber das
feuer

Feuer aussen der Ringmauer in der Vorstad /
nur einen Lohr bey tage / vnd ein Laterné
bey Nacht nach der Brandstellen außstecken
vnd hengen / Nach solch gegebenem zeichen /
sol von stat an wider Hauswirt seine Latern
an einer stangen mit brennendem Licht auß-
hengen / vnd mit aller zugehörung versorgen /
so lang es die not erfordert / würde Er damit
seumig / sol Er zwelff groschen vorfallen sein.

Welche Personen für

nemblich / vnd vor allen andern / dem Feuer
er zulauffen / Wasser führen vnd zutra-
gen / vnd dann auch zugreifen
vnd hand anlegen sollen.

SS Ann dann an gutter Ordnung am
meisten gelegen / vnd etwa durch we-
nig behertzte Personen / so da bescheid
wissen vnd ordnung halten / grössere arbeit
vorrichtet wirdt / dann durch ein grosse menge
vnerfahrenen Völcklin / welches keinen be-
scheidt auch von keiner Ordnung nichts weiß /
vnd offtermals mehr hindert dann fürdert /
Als siehet vns für notwendig vnd ordentlich
an / das / weil die Stadt in vier Quartir abge-
theilet

Bestet ist / vnd jeder Quartir mit seinem
Viertelmeister (derer keiner vber nacht aus-
ser der Stadt vnangesagt / vnd ohne vnder-
sätzten Leutenant vorreissen sol) vnd mit vie-
ren / demselben zugeordneten Eldisten vnd
Kriegsvorstendigen / welche auch ihre vnder-
sätzte Rotmeister inn ihrem befehlich haben/
vorsehen ist / baldt nach erschollenem Reu-
ten vnd Glocken schlagen / angezeigte Vier-
telmeister mit ihren zugegebenen Eldisten
vnd Kriegsvorstendigen inn iren Sturmhau-
ben vnd setzen wehren gerüst erscheinen / die-
ser Viertelmeister / dessen viertel not leiden
würde / sol neben zweyen seinen vntergebenen
Eldisten auffo schnellst als immer möglich
dem Feuer zulauffen / alda gute Ordnung
befördern / vnd das Volck zum Wassertragen/
zum wehren vnd leschen vleissig ermahnen/
vnd mitler weil den nehesten Nachbarn trew-
lich zu sprechen / vnd zu hülff vnd rettung der
not leidenden ernstlich an schreyen / vnd weil
zu leschung des Feuers am notwendigsten er-
fordert wird / das Wasser zugeführt werde/
wolle Er durch zwene seine vntergebene El-
disten vnd Kriegsvorstendige die verordnung
thuen / daß die Schleiffen / welche im vorrath
an

an bekandten stellen zu finden / zum aller
fürderlichsten dem Feuer zu mit Rossen ge-
bracht werden.

Durch die andere zwene Eldisten sol Er
anstellung thun / das sie in demselbigen vier-
tel von hauß zu hause gehen vnd zuschauen
sollen / ob ein jeder Wird mit der nocturfft
wie oben angezeigt gefast sey / vnd auch solcher
massen / wie diese Ordnung vermag / in einens
oder andern Punct gemess vorhalten / die feu-
rigen zum gehorsamb vormahnen. Welche
aber gar sich widerwertig vnd ungehorsamb
beweisen / vns dem Rath zu gebührender straff
nach geleschem Feuer anzeigen. Die an-
dern drey Viertelmeister / welcher viertel von
der gefahr noch etwas gesichert / Sollen ne-
ben ihren Eldisten vnd Kriegsvorstendigen
von stat an den Thoren / vnd zum aller ersten
diesem welches der gefahr am nehesten / zu
eylen / Nachdeme / welchem die Schlüssel
vortrawet schicken / eine Wache vnter den
Thoren von einer gantzen Rott bestellen / vnd
nach bestelter Wache die Thor öffnen lassen/
durch ihre vntergebene die verordnung thun/
daß von allen orten wasser zugeführt / auch
beim wasser Reut / welche den Hurleuten

Schöpfen / vnd die faß füllen helfen / verordnen / vnd was alhier von den Viertelmeistern inn der Stadt vormeldet wirdt / das sol von denen in der Vorstadt / welche ebnermassen in ihre Viertelmeister abgetheilet ist / auch vorstanden vnd gehalten werden / damit also auffn Notfall eins dem andern mit hülff / rettung / rath vnd leschung zuspringen / vnd mit gesaumbter hand dem vorstehenden vnglück begegnet werden könne.

Sebieten hierauff allen Gutschen / oder andern Wittwohnern inn der Stadt / welche Ross ihrer nahrung halben zuhalten pflegen / daß sie vnsaumblich solchen Schleffen zueylen / vnd dieselbig mit den gefülleten Wasserthonnen zum Feuer zuführen sollen. Damit sie auch solch ihren fleiß vnd mühe nicht vorgeblich anwenden / Ordnen wir deme / so mit einer Schleiffen wasser zum ersten beim Feuer ankömpt / ein Thaler / dem andern Vier vnd zwanzig Groschen / dem dritten ein halben Thaler / dem vierden Neun weiß Groschen. Wer auch den ersten Zuber wasser tragende zum Feuer bringt / sol sein Lohn sein Vier groschen / dem andern Drey groschen / dem dritten Zwen groschen / dem vierden
Einen

Einen groschen / Es sollen auch vnserer gemeiner Stadt Warstaller / vnd die andern Schremeister vnd Wagenknechte / wann solch geschrey vnd Feuerrot erschallet / die Ross anschirren / vnd welcher vnter ihnen der fördrift vnd rüstige sein wurde / sol ebnermassen vnd nach der Ordnung / wie vor angezeigt / seine belohnung gewarten: Würde ihnen aber von jemandissen / ein nahmen des Raths oder Viertelmeisters / angezeigt wasser zuzuführen / Sollen sie auffschleunigst / als immer möglich sich fertig machen / vnd bey Leibes straff nicht aussenbleiben.

Es sol auch auff diesen Notfal der Warstaller ein Reitkleyper balde satteln vnd auffzeumen / daß Er dem Herrn Bürgermeister fürgezogen werde / vnd Er also desto baß fort kommen / der gefahr zu teilen / das Volck vormahnen vnd gute Ordnung befördern könne.

Nach beschehener Anordnung wasser zuzuführen vnd zuzutragen / wollen wir allen bey gemeiner Stadt wohnenden Werckleuten / als Weuern / Steinmetzen / Zimmerleuten / Breumaistern / Weltzern vnd Badern / ernstlich vnd bey verlust ihres Bürgerrecht
E in gerrech

gerrechtens vnd bey wohnung geboten haben /
daß die Brewer das Feuer vnter den Pfan-
nen / die Metzger das vnter den Heintzen baldt
auß gissen / vnd der Meister allein im Brew-
haus neben dem Wirtte bleiben / ihre Besin-
de aber alles mit Schuffen / Äxten vnd der-
gleichen notturfft. / so wol die andern jetz be-
melte Werckleute mit ihren Gesellen vnd
Knechten / doch keiner mit ledigen feusten / son-
dern was jedes handtirung mit sich bringt /
als Exten / Hacken / Kannen vnd Eymern /
auffseylendste dem Feuer zulauffen / nicht
müßig stehen / sondern dabey fleißig zugreif-
fen vnd leschen belffen / vnd dem anwesenden
Herren vom Rath oder Viertelmeistern / wo
sie hingordnet würden vnwaigerlich gehor-
chen sollen.

Neben angezeigten Personen / sollen die
Schencken / Wagnere / Schröter / Holz-
bawer / Tagelöhner vnd Feurmauer Lehret /
mit schnellem fuß der gefahr zulauffen / al-
lerley notwendige sachen mit sich bringen / vnd
neben den ersten beim Feuer sein / vnd treu-
lich mit leschen vnd wasser zutragen sich
brauchen lassen.

Ehner massen wollen wir denen vor der
Stadt

Stadt wohnenden Vormerckleuten / so wol
den nechst anreynenden Dorffschafften / als
Eletschlaw / Schreiberßdorff / Etoschwitz
vnd Schönborn / ernstlich geschafft vnd be-
fohlen haben / so baldt von ihnen ein Feuer
inn der Stadt auffgangen gesehen / oder sie
dessen durch das Blocken schlagen vnd stür-
men gewahr würden / sie von stat an anspan-
nen lassen / vnd wasser / wo sie diß am nehi-
sten schöpffen können / dem nothleidenden ort
zuföhren sollen.

Gleicher gestalbt wollen wir die andern
Bawren / Gärtner vnd Hausgenossen / von
den zu gemeiner Stat gehörigen Dorffern er-
mahnet haben / das sie mit Exten / Hacken
vnd andern ihren gewöhnlichen Rüstungen /
domit wider zum ehisten sich fertig machen
kan / zur Stadt dem Feuer zu aller fürder-
samst sich finden / vnd wo sie von den Vier-
telmeistern hin vorordnet würden / ohne alle
vorwaigerung folgen / vnd trewe külfß lei-
sten / bey vnachleßlicher vnserer ernstest
straff.

Bey wehrender Brunst sol jeder Haus-
wirt / welcher einen Brunnen im Hause hat /
durch sein Besinde oder andere zu wegen
bracht

brachte Tagelöhner / oder diese Personen /
so von den Dörffern oder Vorstadt herzu kom-
men / vnd von den Viertelmaistern oder ih-
ren Eldtisten darzu vormahnet werden / den-
selbigen fleissig schöpffen / vnnnd in die umb-
stehende Büchen samblen lassen / da auch die
gefahr vber hand nehmen wolte / die Büten
für die Hausbüren setzen / vnd daß wasser
dorein zutragen verordnen / damit es also de-
sto schleuniger zum Feuer könne gebracht
werden.

Begebe sich auch / daß etwa in der Nider-
stadt die brunst sich ereugte / vnnnd zu wenig
wasser zugetragen vnd geführet würde / daß
also mangel erschiene / sollen die Brünne
auff der Kupfferschmidt vnd Burggassen / so
wol vom Warckt oder Ring auff beyden set-
ten / vnd dann auff beyden der hoch vnd Lang-
gassen erschöpfft / so wol auch die nahende
dabey auff Schleiffen stehende Thonnen
gleicher gestalt umbgestürzt / vnd das wasser
in den gerinnen hinab gertessen / da es dann
vnten in den vorsetzt vnnnd geschützten gerin-
nen auffgefangen vnnnd gesamblet werden
kündte / Jedoch wirdt ein jeder Hausvater /
sonderlich die so der gefahr am nechsten stnde /
vnd

vnnnd auff derer Heuser der windt zu stün-
de / sich dabeyne auff seinen Böden vnd
Rinnen zuuor mit wasser zuuersehen vnnnd
profantiren wissen.

Bey dem leschen sol sich Jederman auch
fleissig vorsehen / das so viel möglich Er nicht
schaden nehme / sonderlich gebühret inn die-
sem auch etwas auffschawen zuhaben / wann
etwa in dem Hause oder ort / da der scha-
de geschicht / Leute wehren wolten / vnnnd
auff den obristen Böden vnd Göllern oder
gar auffm Dache stünden / das mitler weil
die Treppen im Hause (welche ohne diß al-
leweg gereumet vnnnd vnuoreugert sein sol-
len) in guter acht gehalten würden / da-
mit sie nicht durchs Feuer eingehen / vnnnd
die gutten Leut in gefahr dorüber gerathen
dürfften.

Würde nun vormerckt / daß die gefahr
groß / vnnnd das Feuer starck vmb sich fres-
se / sollen inn den nechst angelegenen Heu-
sers Stüffen oder Treppen in das Dach ge-
schlagen / oder do es die not erfoderte / vnd
auff den obristen Böden nicht etwa Hew
vnd Stro lege / sondern ein gutler Estrich
vorhan-

vorhanden / die schindeln gar abgeschla-
gen / vnnnd von denselbigen Böden vleissi-
ge wehr vnd leschung geschehen / wie dar-
hierzv die obgemelten Stess vnnnd Bleicher
Schüfflin / sowol die an die Spißschafft ge-
faste vnd genetzte Säcke vnd Lächer domit
man weit reicht / wol dienstlich sein / oder
auch das Haus auff anordnung der Vier-
telmeister oder Eidisten / so sie euserste
gefahr vormerckten / gar eingerissen wer-
den : Welches niemandt wehren noch wä-
gern sol.

Sonderlich sol der nechst der Feuer-
brunst angelegenen Eckheuser von allen
vier seiten vleissig wahr genommen wer-
den / Wollen derhalben die Besitzer der-
selbigen Heuser sich mit Volck / Wasser
vnd guttem angezeigter Instrumenten Vorrath
zuuor sehen / trewlich ermahnet haben.

Auffn fall / welches der gnedige Gott
Väterlich vorhütten wolle / die Feuer-
brunst so schrecklich sich anlisse / das ihr
nicht köndte abgewehret werden / vnnnd al-
so schlechte rettung zuhoffen / ja auch et-
wa die Kirchen / Schule / das Rath vnd
Zeughaus

Zeughaus not leiden sollten. Wollen wir
jederman bey den Ayden vnnnd Pflichten/
damit sie vns in der Kayserlichen Mayestat
namen wegen gemeiner Stadt zugethan
sindt / erinnert vnnnd vormahnet haben /
das sie solchen gemeinen Sebewden vleissig
zulauffen / vnnnd dieselbigen trewlich wol-
len retten helfen / vnd weil zu allen die-
sen erzelten Sebewden gewisse Personen /
als zu der Kirchen ein Kirchvater / die Stöck-
ner / Calcanten, die Leut welche den Stöck-
nern im leuten handreichung thun / zu
Schulen die Collegen so bey Nächtlicher weil
drauff ligen / zum Rathhause Stadt :
Scheppenschreiber vnnnd Cantzler / zum
Zeughaus vnnnd gegen dem Pulfferschurmb
die Kriegsvorstendige verordnet sindt / sol
man diesen Personen trewlich zuspringen/
vnnnd ihrer anordnung disfalls dem gemei-
nen Nutz zum besten volgen vnnnd wehren
helffen.

Solten auch ober verhoffen da Gott
gnediglich für sey / mehr dann ein Feuer
zu gleich auffgehen / auff solchen fal wol-
len wir die verordneten Viertelmeister ih-
D ii res

res Ampts ermahnet haben / das erstlich
der Viertelmeister mit seinen vndergebenen
Befehlichen Leuten / inn demselbigen
Quartir / do das erste Feuer auffgan-
gen / verbleibe / vnnnd die jänigen Perso-
nen / so daselbst zuleschen angefangen /
nicht dauon lauffen lasse / die andere Quar-
tuemeister / sonderlich dieser / inn welches
Quartir das neue Feuer auffgangen /
solle sich von stundt an mit seinen zugethanen
dabin erheben / vnnnd mit denen inn selbi-
ger legende wohnenden Nachbarn vnnnd
auffgetriebenen Werckleuten / Tagelöh-
nern / vnnnd wen Er disfalls anreffen
kan / der gefahr oben angezeigter Ordnung
nach vleissig vnd trewlich abzuwehren vnnnd
zu steuren nicht vnderlassen.

Weil auch bey dergleichen gefehrlich-
keiten noch solche Leut gefunden werden/
welche des Raubs sich nehren / vnnnd ar-
mer / vnnnd vorhin mehr dann zu viel be-
kümmerter Leut gefüchten Haußrath zu-
verrucken / vnd ihnen zuzuwagnen pflegen/
Sollen die Viertelmeister mit ihren Eld-
rsten vnd zehenden bestellen / fleissig auffach-
tung

geben / vnnnd verordnen / das wahr
etwa solche sachen gefüchtet vnnnd außge-
tragen werden / gewisse Personen dabey
wach halten / vnnnd die vordächtigen Per-
sonen abtreiben / oder da etwa einer in of-
fentlicher deube betreten / denselben an-
zeigen / welche anzeigung menniglich an
ihren Ehren gewerb vnnnd Handlung
ohne vorkang vnd Nachtheil sein sol / da-
mit legen ihme mit deren zu Recht auff
solche diebe verordneten straff könne vorkah-
ren werden.

Nach geleschem Feuer sollen die ver-
ordneten Viertelmeister / neben ihren Eld-
rsten vnnnd vndergebenen Befehlichen Leu-
ten / für Einen Erbarn Rath erscheinen /
vnd alda wie sich einer oder der ander er-
zeigt habe / ob jemandts auff ihr erfordern
mutwilliglich aussen bleiben / oder sonsten
sich widerig erzeigt hette / massen sie dantz
solches von ihren zehenden zuuer erkün-
digt haben / bey ihren pflichten anzeigen /
domic also die fromen / fleissigen vnd tre-
wen Bürger ihrer trew gemissen / die an-
dern fahrlässigen vnnnd vngedorsame zu ges-
tuhung
S ij vñ

führender straff gezogen werden können /
in massen wir dann vnns erkleren / das
balde nach gestillter brunst die vorbeisse-
ne vorehrungen / denen die es vorordnet /
vnsaublich sollen geracht vnnnd gegeben
werden / So wollen wir vns auch tegen
allen denen / die vleißig gewehret der ge-
bühr zuerzeigen wissen / Insonderheit er-
bitten wir vnns do einiger etwa / welche
Sott gnediglich vorbüte / im leschen oder
wasser zutragen / bey solcher wehr scha-
den am Leibe solt genommen haben / wie
Arztlohn vnnnd bey angestelter heilung
auflauffende kosten williglich richten wol-
len.

Sie wider wollen wir vns alhier auch
deutlich angesagt haben / gegen den Sut-
schen Fuhr vnnnd Dorwerckleuten welche
inn vberhandt nehmender gefahr kein Roß
angespannet / mit ernstlicher straff / nem-
lich gegen jedem mit vnnachleßlicher ab-
foderung drey schwerer schock zuverfahren:
Wann dann auch etliche Leut der vntrew
befunden werden / daß sie nach gelesteter
brunst dieiederne Eimer entfremden/
Wollen

Wollen wir hiemit jederman gewarnet ha-
ben / solches sich bey harter vnnnd ernster
straff zuenthalten / dann solten solche Leut
dessen vberwiesen werden / wollen wir nach
Erkandnuß entweder mit vorweisung vnt-
der Stadt gütern / oder Leibes straff ge-
gen ihnen ohne einigen Respect vorsehren.

Gleicher gestalt / Sollen die Leitern
Sacken vnnnd andere Wapffen widerumb
an gehörige stell verordnet / vnnnd von dan-
nen auffer Hewersnot von niemandissem
entlehnet werden / bey straff eines schweren
schocks.

Wann wir dann durch diese auffge-
richte Ordnung nichts anders suchen / dann
das wir gern vnserer Bürger vnnnd Inwoh-
ner nutz fortgestellt / vnnnd ihren schaden
vorbütet sehen wolten / diese auch allein
zu dem ende / auff anregen der gemeind
inn öffentlichen Druck vorfertigt / als
zweiffelt vnns nicht es werde numehr ein
jeder Wirdt dieser Ordnung ihm ein Ex-
emplar / zu teglicher ersch vnnnd vberle-
sung/

fung / vnnnd besserer vnsera willens vnnnd
gutthatens nachsetzung zeugen vnnnd ein
tauffen.

So wollen wir auch ohne diß vnsera
Zunfftan aufferlegt vnd befohlen haben /
das sie alle Quartalten / wann sie zusam-
menkunfft hegen / diese öffentllch ablesen
lassen / damit sie jederman bekandt wer-
de / vnd niemands mit arniger vnwissenheit
sich zuentschuldigen.

Wann nun oberzelter massen / erste-
lich bey sichern vnd friedenszeiten / vleis-
siges auffschawen / von den Wirten inn
ihren Heusern gehalten würde / auch ein
jeder mit den zu abwehrung besorglicher
gefahr notwendigen / vnnnd obuormelten
gefäß vnnnd rüstungen gefast inn guter be-
reitschafft lässe / vnnnd dann in vnvorsehens
zügelandenen gefährlichkeiten vnnnd nöten/
vorgemelter Ordnung sich gemess vorhil-
te: Wollen wir zu Gott hoffen / das vor-
mittelst seines Göttlichen Schutzes zufö-
drift / wir für der besorgten Kewers noc
lange

lange zeit gefristet werden mögen. Weil
aber beydes / erstlich die Fürsichtigkeit vor
dem schaden / vnd dann gute Ordnung vnd
ein Hertzbafttes gemüt in der gefahr / von
dem Stifter vnd erhalter Nützlicher Ord-
nung zuerbitten / vnd mit nüchternem vnnnd
vnsträfflichen leben zuerlangen / als wol-
len wir endtlich vnsern Mitwohnern Obrig-
keits wegen inn ernst mitgegeben haben /
das sie vnserer geliebten Herrn Predican-
ten fleissigen warnung / ja der stimme des
Gohnes Gottes selbst / inn der fürcht Got-
tes gehorchen / von sündlichem leben ab-
stehen / Trunckenheit vnd alles vnordent-
liches wesen / dardurch dergleichen vnglück-
hafte felle vielfaltig verwahrloset wer-
den / stiben / vnnnd mit wahrer buß vnnnd
rewigen hertzen zu Gott sich bekeren / vmb
abwendung dero vns zunahenden straffen
bitten / vnd vmb gnedige bewahrung vnd
schutz seiner himlischen vnd fewrigen Sei-
ster / der heiligen Engeln / fleissig an-
suchen wolten. Dann wo der Herz die
Stadt nicht behüttet / so wachet der Wech-

ter vmbsonst/ / dieser Gütter vnd Wech-
ter / so Joraël bewacht / welcher nicht
schleffe noch schlummert / wolle alle gefahr
Leibes vnd der Seelen von vns gnedig ab-
wenden / vnd in seinem Allwalt-
gen schutz vns allesampt mecht-
iglich empfohlen
halten.

Publiciret den 8. Decembri/
Anno I 589.

